

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/13
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/13)

10. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Abschnitt 5.4.1: Ergänzende Informationen im Beförderungspapier für Stoffe, die gemäß Sondervorschrift PP 1 befördert werden

Antrag Italiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Wiederaufnahme des Verweises auf Sondervorschrift
PP 1 im Beförderungspapier.

Zu treffende Entscheidung: Ergänzende Eintragung im Beförderungspapier für
Stoffe, die gemäß Sondervorschrift PP 1 befördert
werden.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Einleitung

Die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 des umstrukturierten RID/ADR 2005 entspricht der
Rn. (2)308 (4) der RID/ADR-Ausgabe 1999. Diese Vorschrift stellt Verpackungen für Stoffe der
UN-Nummern 1133, 1210, 1263, 1866 (Verpackungsgruppen II und III) von den vorgeschriebenen
Leistungsprüfungen des Kapitels 6.1 frei, wenn die Verpackungen die vorgeschriebenen Bedin-
gungen erfüllen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten
Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Gemäß einer Entscheidung der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung im September 1999 erscheint der Verweis auf die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 nicht mehr im Beförderungspapier. Dadurch ist es den Kontrollbehörden nicht möglich, einen sofortigen Hinweis zu erhalten, warum die Versandstücke nicht gemäß Abschnitt 6.1.3 gekennzeichnet sind.

Antrag

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.18 mit folgendem Wortlaut aufnehmen (oder in Absatz 5.4.1.1.12 "(bleibt offen)" durch folgenden Wortlaut ersetzen):

"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für Stoffe, die gemäß Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 befördert werden"

Bei der Beförderung von Stoffen in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 ist im Frachtbrief/Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT FÜR DIE VERPACKUNG PP 1»."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

1. Der vorgeschlagene Wortlaut kann nur in einem neuen Absatz 5.4.1.1.18 aufgenommen werden, da der Absatz 5.4.1.1.12 im RID belegt ist (Beförderung im Rahmen der allgemeinen Übergangsvorschrift).
2. Da die Sondervorschrift für die Verpackung PP 1 mit gleichem Wortlaut auch in den UN-Modellvorschriften erscheint, sollte der Antrag beim UN-Expertenunterausschuss eingereicht werden, um harmonisierte Eintragungen im Beförderungspapier sicherzustellen.

Begründung

Die Angabe dieses Verweises im Beförderungspapier trägt für die Kontrollbehörden zum Verständnis bei, dass solche Versandstücke deshalb nicht mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen (siehe Abschnitt 6.1.3 des RID/ADR) versehen sind, weil sie nicht gemäß Abschnitt 6.1.3 geprüft sind.

Das Fehlen eines solchen Verweises im Beförderungspapier könnte die Kontrollbehörden zu der Annahme verleiten, dass die Beförderung nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RID/ADR durchgeführt wird, und entsprechende Sanktionen auslösen.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine

Durchführbarkeit: Die vorgeschlagene Änderung wird die gemäß einer früheren Ausgabe des RID/ADR bestehende Situation wiederherstellen.

Durchsetzbarkeit: Keine Probleme.
